

# Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen

Auf der Grundlage der „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ in der Fassung vom 18.9.2009 erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz die folgenden Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen. Damit sollen ehrenamtlich tätige Jugendleiter\* für ihre vielfältigen Aufgaben legitimiert, gestärkt und unterstützt werden.

## Grundsätzliches

Jugendleiter sind Mitarbeiter im Bereich Jugendhilfe, die in der Regel ehrenamtlich bei freien oder öffentlichen Trägern tätig sind. Zur Sicherung von fachlichen Mindest-Standards bei ihrer Tätigkeit erhalten sie eine Ausbildung. Nach erfolgreicher Ausbildung zum Jugendleiter beantragen sie zum Nachweis ihrer Qualifikation eine bundesweit einheitlich gestaltete Jugendleitercard. Die Beantragung erfolgt online. Die Überreichung der Jugendleitercard erfolgt über den Träger, bei dem der Jugendleiter aktiv ist. Missbräuchliche Verwendungen oder grobe Regelverstöße in der Tätigkeit als Jugendleiter führen zum Entzug der Jugendleitercard.

## 1. Ausbildung zum Jugendleiter

### 1.1 Stufen der Ausbildung

Die Ausbildung von Jugendleitern erfolgt in zwei Stufen, G und L. Die Stufe wird auf der Jugendleitercard durch eine Anfügung im Feld Bundesland (Sachsen G bzw. Sachsen L) vermerkt.

### 1.2 Ausbildung zum Jugendleiter der Stufe G (Grundstufe)

Die Ausbildung der Jugendleiter der Stufe G beinhaltet die Grundausbildung. Sie ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Jugendleiter. Die Ausbildung muss mindestens 48 Bildungseinheiten á 45 Minuten umfassen und mindestens die Ausbildungsinhalte der Module A bis F nach Nummer 1.4 beinhalten.

### 1.3 Ausbildung zum Jugendleiter der Stufe L (Lehrgangleiter)

Die Ausbildung der Jugendleiter der Stufe L baut auf der Grundausbildung auf. Die Ausbildung wird vom Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. durchgeführt. Jugendleiter der Stufe L sollen danach Jugendleiter der Stufe G ausbilden können. Voraussetzung für die Ausbildung zum Jugendleiter der Stufe L ist:

- eine mindestens einjährige Praxis im Bereich Jugendhilfe,
- die Empfehlung durch einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie
- das Vorliegen der Stufe G oder eines sozialpädagogischen Abschlusses (mindestens Bachelor oder Diplom).

Für Inhaber der Stufe L umfasst die Ausbildung mindestens 45 Bildungseinheiten á 45 Minuten und beinhaltet mindestens die Module G bis M nach Nummer 1.4.

Für Inhaber eines sozialpädagogischen Abschlusses beträgt der Mindestumfang der Ausbildung 10 Bildungseinheiten, davon mindestens 4 Bildungseinheiten „Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung“ zu Inhalten des Moduls H. Die weiteren Inhalte können entweder die nach Nummer 1.4 genannten oder andere für Jugendleiter wichtige verbandsspezifische sein.

\* Gemeint sind stets beide Geschlechter.

## 1.4 Ausbildungsinhalte

Bei der Ausbildung der Jugendleiter der Stufe G werden folgende Inhalte vermittelt:

### Modul A „Pädagogik“ (10 Bildungseinheiten)

Pädagogische Anforderungen an den Gruppenleiter, z.B. „Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen“, „Entwicklungspsychologie“, „Gruppendynamik und -pädagogik“, „Konfliktmanagement“ und „Rhetorik“

### Modul B „Recht“ (8 Bildungseinheiten)

Rechts- und Versicherungsfragen, z.B. „Aufsichtspflicht“, zivilrechtliche Aspekte (Schäden, Haftung, Versicherungen), Strafrecht (inkl. Sexualstrafrecht), „Kinder- und Jugendschutz“ (insbesondere Jugendschutz-, Nichtraucherschutz- und Betäubungsmittelgesetz), Sozialgesetze (insbesondere „Rechtliche Stellung des Gruppenleiters“)

### Modul C „Finanzen“ (4 Bildungseinheiten)

Organisation und Finanzen, z.B. „Strukturen und Finanzierungen der Jugendhilfe“, „Planung und Organisation von Veranstaltungen“

### Modul D „Erste Hilfe“ (16 Bildungseinheiten)

- 8 Bildungseinheiten Ausbildung „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ sowie  
- 8 Bildungseinheiten Erste-Hilfe-Ausbildung für Jugendleiter (Verhalten bei kinder- und jugendspezifischen Beschwerden, bei Krankheiten und Unfällen)

### Modul E „Kindswohlfährdung“ (4 Bildungseinheiten)

Prävention und Kindswohl, z.B. Süchte (Drogen, Essstörungen), „Sexuelle Gewalt“, „Neue religiöse Bewegungen“), Erkennen der Kindswohlfährdung und Handeln des Gruppenleiters

### Modul F „Demokratiebildung“ (6 Bildungseinheiten)

Methoden und Projekte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Umgang mit verfassungsfeindlichen Erscheinungen und Tendenzen, Beurteilung dieser aus rechtlicher und demokratietheoretischer Sicht

Bei der Ausbildung der Jugendleiter der Stufe L werden folgende Inhalte vermittelt:

### Modul G „Pädagogik“ (8 Bildungseinheiten)

Umfassende Kenntnisse zur Vermittlung von pädagogischen Kenntnissen und Fertigkeiten an die Gruppenleiter

### Modul H „Recht“ (8 Bildungseinheiten)

Umfassende und systematische Kenntnisse zu gruppenleiterspezifischen Rechts- und Versicherungsfragen

### Modul J „Organisation und Finanzen“ (8 Bildungseinheiten)

Umfassende Kenntnisse zu Organisation und Finanzen, Strukturen der Jugendhilfe, Förderung u.ä.

### Modul K „Prävention und Kindswohl“ (8 Bildungseinheiten)

Umfassende Kenntnisse zu gruppenleiter- und trägerspezifischen Aufgaben und Abläufen

### Modul L „Demokratiebildung“ (5 Bildungseinheiten)

Methoden und Projekte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Umgang mit verfassungsfeindlichen Erscheinungen und Tendenzen, Beurteilung dieser aus rechtlicher und demokratietheoretischer Sicht

### Modul M „Praxis der Jugendleiter-Ausbildung“ (8 Bildungseinheiten)

Planung, Organisation und Durchführung eines Jugendleiterseminars, Möglichkeiten zur Seminar-gestaltung und Durchführung eines Seminarteiles mit den Seminarteilnehmern

Zusätzlich zu den in den Nummern 1.2 bzw. 1.3 geforderten Bildungseinheiten kann der jeweilige Träger weitere Bildungseinheiten mit trägerspezifischen Inhalten zum Bestandteil der Ausbildung machen.

## 2. Antragsverfahren der Jugendleitercard

### 2.1 Beantragung

Die Jugendleitercard kann durch den Jugendleiter, durch den Träger, bei dem der Jugendleiter ehrenamtlich aktiv ist oder durch den Ausbildungsträger (der Jugendleiterschulung) beantragt werden. Die Beantragung erfolgt in einem Online-Verfahren über [www.juleica-antrag.de](http://www.juleica-antrag.de) und bedarf in jedem Fall der Mitwirkung des Jugendleiters und des Trägers. Das Verfahren ist im „Sächsischen Leitfaden zur Online-Beantragung der Jugendleitercard im Freistaat Sachsen“ vom 1.10.2009 beschrieben.

### 2.2 Prüfung der Anträge

Im Rahmen des Online-Antragsverfahrens auf Erteilung einer Jugendleitercard wird das Vorliegen folgender 4 Voraussetzungen geprüft:

1. Der angehende Jugendleiter ist bei dem Träger, der den Antrag bestätigt, ehrenamtlich aktiv. In der Regel ist eine dauerhafte Bindung des Jugendleiters an den Träger gegeben oder vorgesehen.
2. Der angehende Jugendleiter ist für eine Tätigkeit als Jugendleiter im Sinne des § 72a SGB VIII persönlich geeignet.
3. Der angehende Jugendleiter hat eine Ausbildung „Erste Hilfe“ oder „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ entsprechend Nummer 1.4, Modul D, erster Spiegelstrich, absolviert.
4. Der angehende Jugendleiter hat einen Lehrgang für Jugendleiter erfolgreich absolviert.

Für die Voraussetzungen 1-3 bürgt der Träger (bei dem der Jugendleiter aktiv ist), wenn er den Antrag im Online-Verfahren bestätigt. Jugendleiter beschäftigende Träger vereinbaren mit ihrer für Juleica-Fragen „zuständigen Stelle“, dass Anträge nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen elektronisch bestätigt werden. Zudem tragen sie bei der Online-Beantragung im Frageformular in das Feld „Wo wurde die Juleica-Ausbildung absolviert?“ Ort, Träger und Termin des Lehrgangs ein.

Das Vorliegen der Voraussetzung 4 prüft die „zuständige Stelle“. Dazu senden Träger, die einen Lehrgang zum Erwerb der Jugendleitercard durchgeführt haben (sog. Ausbildungsträger), im Anschluss an die Ausbildung an ihre „zuständige Stelle“ eine Mail über die Durchführung des Lehrgangs mit folgenden Angaben:

- Ort, Ausbildungsträger und Termin des Lehrgangs
- Teilnehmerliste
- Ablauf des Lehrganges mit Referenten und deren Qualifikation

### 2.3 Zuständige Stellen

Für alle Landesverbände ist der KJRS die für Juleica-Fragen „zuständige Stelle“.

Für alle Träger ohne Landesverband ist der jeweilige öffentliche örtliche Träger der Jugendhilfe

(das Jugendamt) die für Juleica-Fragen „zuständige Stelle“. Das Jugendamt kann ggf. diese Funktion offiziell an einen kreiszentral agierenden Träger (z.B. den Jugendring) übergeben.

Ausbildungsträger müssen informiert sein, zu welchem Träger und damit zu welcher „zuständigen Stelle“ die Teilnehmer der von ihnen durchgeführten Ausbildungen gehören. Nur so können sie die Informationen zur 4. Voraussetzung an die richtigen zuständigen Stellen weitergeben.

Zuständige Stelle für die Ausstellung der Jugendleitercard der Stufe L ist der Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. als Zentralstelle.

## 2.4 Entzug und Ablauf der Jugendleitercards

Die Jugendleitercard kann wieder entzogen werden, wenn eine ordnungsgemäße Tätigkeit als Jugendleiter nicht mehr gewährleistet ist. Zum Entzug sind berechtigt:

- die jeweilige für Juleica-Fragen „zuständige Stelle“,
- das zuständige Jugendamt,
- der Träger, über den die Jugendleitercard beantragt und ausgereicht wurde,
- der Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. als Zentralstelle.

Abgelaufene Jugendleitercards sind dem Träger zurück zu geben. Entzogene und zurückgegebene abgelaufene Jugendleitercards sind zu vernichten.

## 3. Förderung der Jugendleiterausbildung und der Jugendleitercard

### 3.1 Förderung der Jugendleiterausbildung

Die Förderung der Ausbildungen der überörtlichen bzw. landesweiten Träger zu Stufe G sowie der Ausbildung zu Stufe L erfolgt über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Jugendhilfe bei der Erbringung von Leistungen des überörtlichen Bedarfs in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung der Ausbildungen der örtlichen Träger erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

### 3.2 Förderung der Ausstellung der Jugendleitercard

Die Finanzierung der Herstellung/ Ausstellung der Jugendleitercard erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz/ Landesjugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die diesbezüglichen Rechnungen ergehen im Rahmen des Online-Verfahrens nach der Versendung vom Hersteller direkt an das Landesjugendamt. Das Landesjugendamt prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen durch Abgleich der darauf enthaltenen Angaben mit den Angaben im Online-System.

Träger, die für ihre Jugendleiter Jugendleitercards erhalten haben, bestätigen den Erhalt pro Lieferung per Mail gegenüber dem Landesjugendamt.

## 4. Sonstige Bestimmungen

### 4.1 Gültigkeit und Neuausstellung

Jugendleitercards gelten drei Jahre ab Datum der Ausstellung. Nach Ablauf der Gültigkeit kann eine neue Jugendleitercard beantragt werden. Voraussetzung für die Beantragung einer neuen Jugendleitercard ist die Teilnahme an einem Aufbauseminar.

## 4.2 Aufbauseminare

Ein Aufbauseminar der Stufe G muss einen Mindestumfang von 10 Bildungseinheiten á 45 Minuten, davon mindestens 4 Bildungseinheiten „Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung“ zu Inhalten des Moduls B haben. Weitere Inhalte können entweder die nach Nummer 1.4 genannten oder andere für Jugendleiter wichtige verbandsspezifische sein.

## 4.3 Aufbauseminar Stufe L

Ein Aufbauseminar der Stufe L muss einen Mindestumfang von 10 Bildungseinheiten á 45 Minuten, davon mindestens 4 Bildungseinheiten „Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung“ zu Inhalten des Moduls H haben. Weitere Inhalte können entweder die nach Nummer 1.4 genannten oder andere für Jugendleiter wichtige sein. Die Entscheidung darüber fällt der Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. im Benehmen mit der obersten Landesjugendbehörde.

## 4.4 Fortbildung

Jugendleiter sind verpflichtet, sich fortlaufend über Änderungen von relevanten Rechtsgrundlagen, Förderrichtlinien u.ä. zu informieren.

Dresden, den 1. April 2010

Christine Clauß  
Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz